

**GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG ZWISCHEN
DER STADT GÖTTINGEN UND
DER GEMEINDE DEPPOLDSHAUSEN**

vom 6. November 1972

**§ 1
Rechtsnachfolge**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Göttingen Rechtsnachfolgerin der Gemeinde.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Entwicklung zu fördern.

**§ 2
Name**

Die Stadt Göttingen wird nach § 13 Satz 3 NGO bestimmen, daß die Gemeinde Deppoldshausen als Gemeindeteilnamen die Bezeichnung "Stadt Göttingen - Ortsteil Deppoldshausen" erhält.

**§ 3
Zweck- und Wasserverbände**

Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Deppoldshausen im Feldwegeverband des Landkreises Göttingen und im Leineverband ein.

**§ 4
Neuwahl des Rates**

(1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der vergrößerten Stadt Göttingen findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach Inkrafttreten des Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Göttingen nimmt der nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO zu bildende Ausschuß als Interimsrat die Befugnisse des neu zu wählenden Rates wahr; der Vorsitzende des Ausschusses nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.

(3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsverwaltungsausschuß zu wählen.

**§ 5
Verwaltung**

Für die Bewohner des Ortsteils Deppoldshausen werden Sprechstunden in der Verwaltungsstelle Weende während der in der Stadtverwaltung üblichen Dienstzeit abgehalten.

**§ 6
Bildung eines Ortsrates**

(1) In der Hauptsatzung der Stadt Göttingen ist zu bestimmen, daß die Gemeinde Deppoldshausen zusammen mit dem Ortsteil Weende eine Ortschaft bildet und daß dafür ein Ortsrat gewählt wird.

(2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder sowie die Rechte und Pflichten des Ortsrates regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ortsrecht

(1) Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der Gemeinde Deppoldshausen treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(2) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Deppoldshausen bei den abweichenden Realsteuerhebesätzen.

(3) Bis zum Erlaß einer neuen Haushaltssatzung für die vergrößerte Stadt Göttingen richtet sich die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach der für das Rechnungsjahr 1973 erlassenen Haushaltssatzung der Gemeinde Deppoldshausen, anderenfalls nach § 111 NGO.

(4) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Deppoldshausen nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Göttingen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ebenso wie das übrige Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

§ 8 Hausschlachtungen

(1) Die Haushaltungen des Ortsteiles Deppoldshausen bleiben vom Schlachthofzwang befreit, es sei denn, daß für alle in Betracht kommenden Ortsteile eine andere Regelung geschaffen wird.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, zur Satzung über den Schlachthofzwang in der Stadt Göttingen einen entsprechenden Nachtrag zu erlassen.

§ 9 Hauptsatzung der Stadt Göttingen

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

§ 10 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14. November 1972 - 106-01.470/Gö. - Veröffentlicht im ABL. der Regierung Hildesheim 1972, S. 392